

---

# Merkblatt zur Gefährdungsmeldung

---

## Wann ist eine Gefährdungsmeldung angebracht?

Siehe Leitfaden (pdf) Kinderschutz.

**Die Gefährdungsmeldung ist an die Vormundschaftsbehörde (VB) der zuständigen Gemeinde (Wohnsitz des Kindes massgebend) zu richten.**

## Was kann und muss die VB tun?

- Die Vormundschaftsbehörde ist verpflichtet die Sache abzuklären.
- Die Abklärungen können durch Dritte oder den Sozialdienste der Gemeinde erfolgen
- Dazu gehört in der Regel auch die Kontaktaufnahme, resp. ein Gespräch mit der Meldeperson.
- Die Eltern werden angehört.
- Die Kinder werden eventuell auch angehört.
- Die VB entscheidet anschliessend, ob und wenn ja, welche geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes sie verfügen wird.

## Freiwillige oder gesetzliche Schutzmassnahmen?

**Welche Möglichkeiten hat die Vormundschaftsbehörde? Welche Massnahmen kann sie, wenn nötig, ergreifen?**

**Die möglichen Massnahmen sind im Zivilgesetzbuch (ZGB §307ff) geregelt:**

- Weisungen für Pflege, Erziehung, Ausbildung erteilen und kontrollieren.
- Gutachten und weitere Abklärungen in Auftrag geben.
- Erziehungsbeistand ernennen.
- Erziehungshilfe, Betreuung durch Dritte organisieren.
- Finanzielle Entlastung beantragen.
- Elterliche Obhut entziehen.
- Elterliche Sorge entziehen.

Die Massnahmen werden (nach Anhörung der Betroffenen) schriftlich, mit Rechtsmittelbelehrung durch die VB verfügt.

Die VB kann im Falle eines Officialdelikts auch Strafanzeige bei der Polizei oder dem Statthalteramt erstatten.

**Im Zweifelsfall können Sie sich zur Einschätzung der Situation oder des Vorgehens auf der Fachstelle beraten lassen: 061 552 59 30** weitere Stellen pdf